



Antwort zur Anfrage Nr. 0809/2016 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Neuer Landschaftsplan für Mainz, hier: Raumnutzungskonflikte gemäß Kapitel 4.4 (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Verwaltung bei der Erarbeitung des Landschaftsplans mit dem Planungsbüros TRIOPS diesen doch recht unverbindlichen Weg gewählt?

Der Landschaftsplan ist das vom Gesetzgeber vorgesehene Instrument der Landschaftsplanung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene der Städte und Gemeinden. Die fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung des Landschaftsplanes ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Als Fachgutachten der Naturschutzverwaltung ist der Landschaftsplan behördenverbindlich und deshalb bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei sind die unterschiedlichen Belange, wie z. B. Wohnen, Wohnungsbedarf und Naturschutz, entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, einer sachgerechten Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu unterziehen.

2. Es würde sich anbieten ein konkretes Lösungspaket für die Raumnutzungskonflikte mit einem Zeitplan mit den Fachausschüssen und dem Stadtrat erarbeiten zu lassen. Wie steht die Verwaltung zu einem solchen Vorschlag?

Für die im Landschaftsplan aufgeführten, raumkonkreten Konflikte wurden Lösungswege aufgezeigt. Die Abarbeitung erfolgt regelmäßig in den jeweiligen Planverfahren und Baugenehmigungsverfahren. Ein Umsetzungskonzept mit konkretem Zeitplan kann derzeit kapazitätsbedingt nicht erarbeitet und abgearbeitet werden. Unabhängig davon werden die im Fachplan aufgeführten naturschutzfachlichen Ziele und Einzelmaßnahmen eigenständig, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, vom Grün- und Umweltamt angegangen. Ein Beispiel dafür ist die Unterschutzstellung der Kaukasischen Flügelnuss als Naturdenkmal auf dem Gelände des Gutenberg-Gymnasiums.

3. Ist es möglich, bereits beschlossene Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Größe und mit Blick auf die bisherigen städtebaulichen Festsetzungen im Sinne der Ziele des Landschaftsplans abzuändern? Unter welchen Bedingungen ist dies möglich?

Die Änderung von bestehenden, bereits beschlossenen Bebauungsplänen ist grundsätzlich möglich, sofern die Verwaltung durch den Stadtrat hierzu beauftragt wird.

Mainz, 25.05.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete